

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



53

Nr. 3, Jahrgang 2016

Hannover, den 15. März 2016

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Nr. 27* - Änderung der Ordnung für das Komitee der Berliner Bibelwochen. Vom 2. Dezember 2015.	54
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	
Nr. 28 - Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Evangelischen Schulen (Kirchliches Schulgesetz – KSchulG). Vom 14. November 2015. (KABl. S. 219)	55
Nr. 29 - Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) (Pfarrausbildungsgesetz-Ausführungsgesetz – PfAG-AG). Vom 14. November 2015. (KABl. S. 235)	70
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	
Nr. 30 - Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Vom 21. November 2015. (ABl. S. 258)	74
Evangelische Kirche der Pfalz	
Nr. 31 - Gesetz zur Änderung des Verwaltungsamtsgesetzes. Vom 21. November 2015. (ABl. S. 146)	82
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
F. Mitteilungen	
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.....	83

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 27* - Änderung der Ordnung für das Komitee der Berliner Bibelwochen. Vom 2. Dezember 2015.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner 6. Sitzung am 2. Dezember 2015 gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung der UEK (GO.UEK) die folgende Änderung der Ordnung für das Komitee der Berliner Bibelwochen vom 24. März 2010 (ABl. EKD S. 150) beschlossen:

1. Die Ordnung wird wie folgt umbenannt: „Ordnung für das Komitee der Europäischen Bibeldialoge.Begegnungstagungen“.
2. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:
„Die Veranstaltung von Begegnungstagungen zählt nach Artikel 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) zu den Kernaufgaben der UEK. Zur Erfüllung dieser Aufgabe führt die UEK die in den fünfziger Jahren unter dem Namen „Berliner Bibelwochen“ von der früheren Evangelischen Kirche der Union (EKU) eingerichtete und nun in „Europäische Bibeldialoge.Begegnungstagungen“ umbenannte Tagungsarbeit fort. Das gewachsene Profil, das sich durch die Bibelorientierung, die Basisbezogenheit, den grenzüberschreitenden europäischen Charakter und die ehrenamtliche Leitung der Europäischen Bibeldialoge.Begegnungstagungen auszeichnet, ist im Bereich der EKD singulär.“

Die Europäischen Bibeldialoge.Begegnungstagungen sind weiter zu entwickeln als Gelegenheits-

ten zur Begegnung im EKD-weiten und europäischen Horizont, zur Weiterbildung im Glauben, zur Förderung mündigen Christseins und zur Stärkung ehrenamtlichen Engagements in den Gemeinden.“

3. Die Formulierung „Berliner Bibelwochen“ wird in der gesamten Ordnung jeweils durch die Formulierung „Europäische Bibeldialoge.Begegnungstagungen“ ersetzt.
4. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Dabei berät das Komitee die Evangelische Akademie zu Berlin (Evangelische Akademie) bei der programmatischen, finanziellen und organisatorischen Gestaltung der Tagungsarbeit.“
5. § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt neu gefasst:
„Neben der Direktorin /dem Direktor der Evangelischen Akademie besteht das Komitee aus bis zu 17 weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag der Mitglieds- und Gastkirchen vom Präsidium der UEK für die Amtsdauer einer Vollkonferenz berufen werden. Die Mitglieder repräsentieren jeweils eine Mitglieds- bzw. Gastkirche der UEK.“
6. Die Änderung tritt zum 2. Dezember 2015 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 2015

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Volker Jung

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 28 - Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Evangelischen Schulen (Kirchliches Schulgesetz – KSchulG). Vom 14. November 2015. (KABl. S. 219)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Schulen ist im Evangelium von Jesus Christus begründet. Daher ist ihr Verständnis von Erziehung und Bildung auf das Evangelium, die frohe Botschaft von der befreienden Gnade Gottes in Jesus Christus, bezogen. Evangelische Schulen sind damit Lernorte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, an denen sich eine Sprachfähigkeit im christlichen Glauben und Erfahrungen mit dem Glauben entwickeln.

Das pädagogische Handeln Evangelischer Schulen ist bezogen auf den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und orientiert sich dabei an dem christlichen Verständnis von Mensch und Wirklichkeit. Ein Bildungsverständnis aus evangelischer Perspektive versteht jeden Menschen als ein von Gott geschaffenes und geliebtes Wesen, dessen geschenkte Begabungen und Fähigkeiten der Entfaltung bedürfen. Damit sind die Evangelischen Schulen dem Grundsatz der Inklusion verpflichtet.

Bildung soll die Voraussetzungen und Bedingungen für ein gelingendes Leben des Menschen schaffen. Die Evangelischen Schulen stehen allen offen, die die Ziele einer Bildung und Erziehung aus evangelischer Perspektive bejahen und sich in die Schulgemeinschaft einbringen möchten.

Mit den Evangelischen Schulen nimmt die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ihren Bildungsauftrag an der heranwachsenden Generation wahr.

Evangelische Schulen sind Ausdruck einer öffentlichen Mitverantwortung der Kirche für eine umfassende Persönlichkeitsbildung und für das Gelingen des Miteinanders in der Gesellschaft. Zugleich zeigen Evangelische Schulen beispielhaft, dass zur allgemeinen Bildung religiöse Bildung als eine wesentliche Dimension dazugehört.

Evangelische Schulen sind Schulgemeinschaften, bestehend aus den Schülerinnen und Schülern, den El-

tern, den Pädagoginnen und Pädagogen sowie den nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für Evangelische Schulen hat die Schulgemeinschaft eine besondere Bedeutung. Evangelische Schulen gestalten das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft im Geist der Freiheit, der Gerechtigkeit und Liebe. Schulgottesdienste, Feste und anderen Formen christlichen Lebens und Feiern bringen dies in besonderer Weise zum Ausdruck.

Evangelische Schulen entwickeln eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung und sind Orte demokratischer Teilhabe. Demokratie, Freiheit und Toleranz sowie die Übernahme von Verantwortung prägen das Schulleben und die Unterrichtspraxis gleichermaßen.

Erster Teil: Grundbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelischen Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO und der Kirchenkreise; bei Evangelischen Schulen in anderer Trägerschaft soll dieses Kirchengesetz angewendet werden.

(2) Die Evangelischen Schulen sind öffentliche Schulen in kirchlicher Trägerschaft und nach den landesrechtlichen Bestimmungen anerkannte oder genehmigte Schulen in freier Trägerschaft.

(3) Neben diesem Gesetz sind diejenigen Bestimmungen zu Ersatzschulen des Landes, in dem die Evangelischen Schulen ihren Sitz haben, unmittelbar anzuwenden, sonstige landesrechtliche Regelungen sind anzuwenden, soweit die Gleichwertigkeit der Evangelischen Schulen mit den öffentlichen Schulen dies erfordert.

§ 2 Aufgaben der Evangelischen Schulen

(1) Aufgabe des Unterrichts ist es, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu eigenständigem Denken, Fühlen und Handeln zu fördern, sie zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung zu befähigen und sie zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen. Jedes Kind bzw. jeder Jugendliche ist dabei in seiner Einzigartigkeit und mit seinen besonderen Bedürfnissen zu sehen und zu fördern. Die Schülerinnen und Schüler bringen ihre verschiedenen Gaben und Fähigkeiten ein und werden gefördert und unterstützt bei deren Entfaltung und Entwicklung. Die Evangeli-

schen Schulen fördern das inklusive Lernen. Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Förderbedarfen entscheidet die jeweilige Evangelische Schule nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten.

(2) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag umfasst den Unterricht und auch das außerunterrichtliche Schulleben. Die Zusammenarbeit in den Gremien ist geprägt von vertrauensvollem partnerschaftlichen Miteinander und gegenseitiger Offenheit. Schülerinnen und Schüler werden altersangemessen in schulischen Gremien beteiligt.

§ 3

Leitbild, pädagogisches Konzept und Schulprogramm

(1) Jede Evangelische Schule hat ein Leitbild, ein pädagogisches Konzept und ein Schulprogramm.

(2) Das Leitbild trifft grundlegende Aussagen darüber, wie die Evangelische Schule den Bildungs- und Erziehungsauftrag in evangelischer Perspektive ausfüllt.

(3) Im pädagogischen Konzept legt die Evangelische Schule dar, welche inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Grundsätze ihre Arbeit in Unterricht, Betreuung und Erziehung bestimmen. Das Konzept enthält die Stundentafel und das Zeitschema mit Aussagen zur Rhythmisierung.

(4) Im Schulprogramm wird der Prozess der kontinuierlichen Schulentwicklung beschrieben und festgelegt. Es wird dem Schulträger vorgelegt und soll spätestens alle drei Jahre fortgeschrieben werden.

§ 4

Schulische Angebote

(1) Die Evangelischen Schulen nehmen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag im Elementar- und Primarbereich mit ergänzender Betreuung, in den Sekundarstufen I und II, im Bereich der berufsbildenden Schulen sowie im Förderschulbereich wahr.

(2) Religionsunterricht ist Pflichtfach.

(3) Schulanfänger, Schulgottesdienste und Schulfeiern gehören zum Schulleben und werden von den Mitgliedern der Schulgemeinschaft gestaltet.

(4) Schülerfahrten sind Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsangebotes der Evangelischen Schulen. Sie werden von Pädagoginnen und Pädagogen begleitet.

(5) Schulversuche, integrative Arbeit und Erprobungen besonderer Organisationsformen von Schule, Unterricht und Betreuung werden gefördert.

§ 5

Organisation von Bildung, Erziehung und Betreuung

(1) Der Schulbetrieb findet in der Regel an fünf Tagen in der Woche statt. Die Schulkonferenz kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder und im Einvernehmen mit dem Schulträger

beschließen, den Unterricht ganz oder teilweise an sechs Tagen in der Woche einzuführen.

(2) Über die Organisationsform entscheidet die Schulkonferenz nach Anhörung der Gesamtkonferenz, der Gesamtelternvertretung und der Gesamtschülervertretung. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Schulträgers.

§ 6

Wirtschaftliche Selbstständigkeit

Die Evangelischen Schulen sind im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und nach Maßgabe des Beschlusses des Leitungsorgans des Schulträgers befugt, Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Träger abzuschließen; diese müssen der Erfüllung des Auftrags der Evangelischen Schule dienen.

§ 7

Qualitätssicherung und Evaluation

(1) Die Evangelischen Schulen und der Schulträger sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Evangelischen Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen.

(2) Die interne Evaluation obliegt der einzelnen Evangelischen Schule und wird von Personen vorgenommen, die der Evangelischen Schule angehören. Die externe Evaluation obliegt dem Schulträger. In beiden Fällen können bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung Dritte herangezogen werden.

(3) Die Schülerinnen und Schüler, die Pädagoginnen und Pädagogen sowie die nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an Tests, Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen teilzunehmen.

§ 8

Rahmenpläne, Lehr- und Lernmittel

(1) Die Rahmenpläne im Evangelischen Schulwesen haben dem Auftrag der Evangelischen Schulen zu entsprechen. Sie sind zugleich auf das Rahmenplanwerk der Schulen des Landes, in dem die Evangelische Schule ihren Sitz hat, bezogen. Für den Religionsunterricht bildet der jeweilige kirchliche Rahmenlehrplan die verbindliche Grundlage.

(2) In den Evangelischen Schulen sind zusätzlich zu den Lehr- und Lernmitteln der Schulen des Landes, in dem die Evangelische Schule ihren Sitz hat, auch solche zu verwenden, die durch die Landeskirche oder den Schulträger geprüft, zugelassen und eingeführt sind.

§ 9

Eltern

Eltern im Sinn dieses Kirchengesetzes sind die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorge-

berechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellten Personen.

Zweiter Teil: Schulverhältnis, Schulvertrag

§ 10 Schulvertrag

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler einerseits und dem Schulträger andererseits (Schulverhältnis) bestimmt sich nach diesem Kirchengesetz und dem Schulvertrag. In ihm ist die Geltung dieses Kirchengesetzes, der Schulordnung und der Schulgeldregelung anzuerkennen. Der Schulvertrag bedarf der Schriftform.

(2) Für den Besuch der Evangelischen Schule ist ein Schulgeld zu zahlen. Einzelheiten werden im Schulvertrag sowie in der Schulgeldregelung, die vom jeweiligen Schulträger beschlossen wird, festgelegt. Die Schulgeldregelung enthält die Grundlagen der Erhebung, Anpassung und Strukturierung des Schulgeldes. Die Schulgeldregelung darf eine Sonderung der Schülerschaft nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht befördern.

§ 11 Beginn des Schulverhältnisses

(1) Die Evangelische Schule hat das Recht der freien Schülerwahl. Erst mit dem Abschluss des Schulvertrages beginnt das Schulverhältnis.

(2) Die Aufnahme geschieht zunächst probeweise für ein halbes Jahr. Endet das Schulverhältnis nicht bis zum Ablauf der Probezeit, besteht es auf unbestimmte Zeit fort mit dem Ziel, der Schülerin oder dem Schüler die Möglichkeit zu geben, den erstrebten Schulabschluss zu erreichen.

§ 12 Ende des Schulverhältnisses im Allgemeinen

Das Schulverhältnis endet

1. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Schülerin oder der Schüler, wenn sie oder er das erstrebte Schulziel erreicht hat, aus der Evangelischen Schule entlassen wird,
2. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Schülerin oder der Schüler, wenn sie oder er die Evangelische Schule gemäß besonderer Vorschrift der Versetzungsordnung des jeweiligen Landes verlässt, das Abgangszeugnis erhält,
3. durch Aufhebung des Schulvertrages in beiderseitigem Einverständnis (Auflösungsvertrag),
4. bei Nichtbestehen der Probezeit,
5. durch Kündigung des Schulvertrages.

§ 13 Kündigung des Schulvertrages

(1) Die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler können den Schulvertrag mit einer

Frist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres kündigen.

(2) Der Schulträger kann den Schulvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Schulhalbjahres oder aus wichtigem Grunde fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Verweisung von der Schule nach § 54 Absatz 4 Nummer 4 ausgesprochen wird.

(3) Die Kündigung des Schulvertrages bedarf der Schriftform.

§ 14 Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern

(1) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden. Dazu gehören insbesondere:

1. der Aufbau der Bildungsgänge,
2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
3. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
4. Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele sowie der Leistungsbewertung einschließlich Versetzung und Kurseinstufung,
5. Grundzüge der Gestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung bzw. des Hortbereichs.

(2) Die Evangelische Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über schulische Vorkommnisse nur informieren, wenn die Schülerin oder der Schüler schriftlich eingewilligt hat. Wird die Einwilligung nicht erteilt, sind die Eltern darüber schriftlich zu unterrichten. Ohne eine Einwilligung nach Satz 1 kann die Evangelische Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler, informieren über

1. ein deutliches Absinken des Leistungsstandes,
2. eine Nichtversetzung,
3. die Nichtzulassung zu einer Prüfung und das Nichtbestehen einer Prüfung,
4. die Androhung und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 54 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 sowie
5. die Abmeldung von der Evangelischen Schule.
In diesen Fällen ist die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler über die Information der Eltern schriftlich zu unterrichten.

(3) Information und Beratung der Eltern erfolgen in der Regel in den Elternversammlungen, bei den Schülerinnen und Schülern in der Regel im Rahmen des Unterrichts. Den Eltern ist unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse oder Lerngruppe Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen zu geben. Der Termin dafür ist im Einvernehmen mit der Lehrkraft und der Schulleitung festzulegen.

(4) Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen sollen die einzelnen Eltern und die Schülerinnen und

Schüler in angemessenem Umfang insbesondere informieren und beraten über:

1. die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers, insbesondere bei Lern- und Verhaltensstörungen,
2. die Leistungsbewertung einschließlich Versetzungen und Kurseinstufungen sowie die Wahl der Bildungsgänge.

§ 15

Schülerzeitungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen oder sonstige von ihnen herausgegebene Druckerzeugnisse sowie andere akustische, visuelle und elektronische Medien, die von Schülerinnen und Schülern für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Evangelischen Schulen herausgegeben werden, auf dem Grundstück der Evangelischen Schule zu vertreiben. Die Schülerzeitungen unterliegen nicht der Verantwortung der Evangelischen Schule.

(2) Vertrieb und Verteilung auf dem Schulgrundstück kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einzelfall eingeschränkt oder verboten werden, wenn es vom Erziehungsauftrag der Schule her erforderlich ist. Vor Beschränkungen und Verboten sind die Beteiligten anzuhören.

§ 16

Schülergruppen

(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Evangelischen Schule haben das Recht, sich in der Evangelischen Schule in Schülergruppen zu betätigen. Die Betätigung in der Evangelischen Schule kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingeschränkt oder verboten werden, wenn es vom Erziehungsauftrag der Evangelischen Schule her erforderlich ist.

(2) Den Schülergruppen sollen Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Aufsicht geregelt ist.

(3) Die Schulkonferenz regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen und die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen.

Dritter Teil:

Schulpersonal, Schulleitung

§ 17

Kompetenzen des Schulträgers

(1) Das Leitungsorgan des Schulträgers ist für die Leiterinnen und Leiter sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Evangelischer Schulen oberste Dienststelle und Dienstvorgesetzter. Dienststelle ist die Evangelische Schule; Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter. Das Leitungsorgan des Schulträgers hat insbesondere die Aufgabe, an Konzeptionen evangelischer Erziehungs- und Bildungsarbeit mit den Evangelischen Schulen zu arbeiten, das Evangelische

Schulwesen zu koordinieren und zu fördern, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule beratend zu unterstützen und Fortbildungsmaßnahmen anzuregen und anzubieten.

(2) Der Schulträger soll nur dann durch Anordnungen und sonstige Maßnahmen in die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung in den einzelnen Evangelischen Schulen eingreifen, wenn es zur rechtmäßigen, sachgerechten und geordneten Durchführung von Unterricht, Betreuung und Erziehung, insbesondere aus Gründen der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, geboten ist.

(3) Das Leitungsorgan des Schulträgers genehmigt die Geschäftsordnungen der schulischen Gremien.

§ 18

Pädagoginnen und Pädagogen

(1) An Evangelischen Schulen arbeiten Pädagoginnen und Pädagogen aus unterschiedlichen Berufsgruppen. Hierzu gehören Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte), Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie weitere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Lehrkräfte unterrichten und erziehen die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler und beurteilen deren Leistungen in eigener Verantwortung im Rahmen des Auftrages der Evangelischen Schulen, der geltenden Vorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Beschlüsse der in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Gremien dürfen die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung durch die einzelne Lehrkraft nicht unzumutbar einengen. Sie hat, unbeschadet des Rechtes, im Unterricht die eigene Meinung zu sagen, dafür zu sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand bedeutsam sind, zur Geltung kommen. Jede einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler ist unzulässig. Die Lehrkraft hat in der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung die pädagogische Freiheit, Schwerpunkte zu setzen, sachgemäße Methoden anzuwenden und entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

(3) Die Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und weiteren pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag. Insbesondere haben sie die Aufgabe, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern, den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten, ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld, zu erschließen und die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu stärken.

(4) Die Aufgaben der Pädagoginnen und Pädagogen und ihre Umsetzung werden im pädagogischen Konzept der Schule, im Schulprogramm oder in Beschlüssen der schulischen Gremien näher beschrieben.

(5) Die Pädagogin oder der Pädagoge übt die Aufsicht über die ihr oder ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler in Wahrnehmung der Fürsorgepflicht der Schule aus. Art und Umfang der Aufsicht sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung altersspezifischer Gesichtspunkte zu bestimmen.

(6) Die Pädagogin oder der Pädagoge nimmt ihre oder seine Mitverantwortung für die pädagogische Prägung der Evangelischen Schule und für die Gestaltung und Koordinierung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule durch Mitarbeit in den schulischen Arbeitsgruppen, Ausschüssen, Dienstbesprechungen und Gremien wahr. Sie oder er übt ihre oder seine Mitbestimmungsrechte durch stimmberechtigte Teilnahme an den Konferenzen aus.

(7) Sie oder er nimmt über den Bereich ihrer oder seiner Schule hinaus an der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Pädagoginnen und Pädagogen für überschulische kirchliche und staatliche Gremien teil. Die sonstigen Beteiligungsrechte, insbesondere solche nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz, bleiben unberührt.

(8) Die Pädagogin oder der Pädagoge trägt Sorge für eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den Eltern.

(9) Die Pädagogin oder der Pädagoge ist verpflichtet, neben dem Unterricht bzw. der erzieherischen Tätigkeit und den Aufsichtspflichten auch weitere ihr oder ihm übertragene Aufgaben zu erfüllen. Hierzu kann auch die Betreuung und Anleitung von Personen im Rahmen eines Praktikums, einer Ausbildung oder eines Referendariats gehören.

(10) Die Pädagogin oder der Pädagoge ist verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Gegenstand der Fortbildung sind auch die für die Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule erforderlichen Kompetenzen. Die schulinterne Fortbildung hat dabei Vorrang. Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote des Schulträgers ergänzt.

§ 19

Nichtpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitwirkung anderer Personen

(1) Die nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Schule unterstützen die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Evangelischen Schule in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich. Sie können mit der Ausübung der Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler beauftragt werden, sofern sich dies mit ihren sonstigen Dienstpflichten vereinbaren lässt. Sie sind gehalten, sich in geeigneter Weise in ihrem Tätigkeitsbereich fortzubilden.

(2) An der Erziehung und dem Unterricht können andere geeignete Personen, die nicht Pädagoginnen und Pädagogen der Evangelischen Schule sind, insbesondere die Eltern, mitwirken. Sie unterstehen der Verantwortung der Pädagoginnen und Pädagogen und handeln im Auftrag der Evangelischen Schule. Sie können im Auftrag der Evangelischen Schule auch ei-

gene pädagogische Angebote (z.B. Arbeitsgemeinschaften) durchführen. Die Evangelische Schule unterstützt dies nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 20

Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Jede Evangelische Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er

1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Evangelischen Schule,
2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr,
3. schließt Rechtsgeschäfte für den Träger ab und vertritt die Schule nach außen, jeweils im Rahmen der vom Träger festgelegten Eigenverantwortung der Schule,
4. wirkt bei Personalentscheidungen mit,
5. entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es, insbesondere

1. die Zusammenarbeit der Pädagoginnen und Pädagogen, der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Schülerinnen und Schüler, der Eltern sowie mit den Schulbehörden und dem Schulträger zu fördern und auf die kontinuierliche Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken,
2. für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms, einschließlich des evangelischen Profils, und für die Qualitätssicherung und interne Evaluation der schulischen Arbeit zu sorgen sowie der Schulkonferenz, der Gesamtkonferenz und dem Schulträger regelmäßig über die Entwicklung der Schule zu berichten,
3. die Schüler- und Elternvertretung über alle Angelegenheiten zu informieren, die für die Schülerinnen und Schüler, die Eltern und die Evangelische Schule wichtig sind, und deren Arbeit zu unterstützen,
4. die Mitarbeitervertretung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
5. mit anderen Bildungseinrichtungen, den jeweils zuständigen Beratungsstellen und Behörden, die die Belange der Schülerinnen und Schüler und der Evangelischen Schule betreffen, und mit Kirchengemeinden und Kirchenkreis zusammenzuarbeiten und
6. die Öffnung der Evangelischen Schule zu ihrem sozialen und kulturellen Umfeld zu fördern.

(3) Im Auftrag des Schulträgers nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerinnen und Schüler in die Evangelische Schule auf und schließt die Schul- und Betreuungsverträge ab; zuvor hat die Schulleiterin oder der Schulleiter den zuständigen Ausschuss der Schulkonferenz anzuhören, sofern ein solcher Aus-

schuss gebildet ist. Für die Kündigung der Schul- und Betreuungsverträge gelten die Regelungen des § 13.

(4) Sie oder er verwaltet die Schulanlagen im Auftrag des Schulträgers und bewirtschaftet die der Evangelischen Schule zugewiesenen Haushaltsmittel.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist gegenüber den an der Evangelischen Schule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat auf die Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken, insbesondere auf einheitliche Bewertungsmaßstäbe an der Evangelischen Schule. Dazu ist sie oder er verpflichtet,

1. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu informieren und hierfür regelmäßig zu hospitieren,
2. die Pädagoginnen und Pädagogen zu beraten und
3. in die Unterrichts- oder Erziehungsarbeit bei Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Weisungen des Schulträgers oder Beschlüsse der schulischen Gremien oder bei Mängeln in der Qualität der pädagogischen Arbeit einzugreifen.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin und überprüft die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung. Sie oder er fördert die schulische Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie der Erzieherinnen und Erzieher und informiert sich regelmäßig über die Qualität der Ausbildung.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Rahmen der Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Evangelischen Schule folgende Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten wahr:

1. die Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden im Rahmen der Regelungen des Schulträgers,
2. die Einberufung von Dienstbesprechungen,
3. die Bewilligung von Sonderurlaub und Dienstbefreiungen bis zu fünf Tagen im Rahmen der bestehenden Regelungen, von Klassenfahrten und von Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern bis zu vier Wochen,
4. sonstige vom Schulträger übertragene Aufgaben.

(8) Besondere Formen der Schulleitung sind möglich; sie bedürfen der Genehmigung des Schulträgers.

(9) Der Schulleiterin oder dem Schulleiter steht eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Seite. Sie oder er ist ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters. Sie oder er entlastet die Schulleiterin oder den Schulleiter, indem sie oder er auf deren oder dessen Weisung bestimmte Arbeitsgebiete selbstständig verwaltet. Sie oder er wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter über alle dienstlichen Angelegenheiten so unterrichtet, dass sie oder er sie oder ihn jederzeit in der Evangelischen Schule vertreten kann.

(10) An Evangelischen Ganztagschulen oder Schulen mit Hortbetrieb steht der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine koordinierende Erzieherin oder ein koordinierender Erzieher zur Seite. Sie oder er entlastet die Schulleiterin oder den Schulleiter, indem sie oder er auf deren oder dessen Weisung bestimmte Arbeitsgebiete im Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung oder des Hortes selbstständig verwaltet.

§ 21

Beanstandungsrecht und Eilkompetenz

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss unverzüglich Beschlüsse der schulischen Gremien beanstanden, wenn sie

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
2. gegen Weisungen des Schulträgers oder der Schulaufsichtsbehörde oder
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe

verstoßen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Hält das Gremium den Beschluss in seiner nächsten Sitzung aufrecht, so legt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Beschluss innerhalb von drei Werktagen dem Leitungsorgan des Schulträgers oder dem von ihm bestimmten Gremium zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet innerhalb von einer Woche abschließend, ob der Beschluss ausgeführt werden darf.

(2) Kann in dringenden Angelegenheiten ein Beschluss eines schulischen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung vorläufig und führt unverzüglich die Entscheidung des schulischen Gremiums herbei.

§ 22

Berufung der Schulleitung

(1) Zur Vorbereitung der Berufung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters bildet der Schulträger eine Kommission. Zu dieser Kommission gehören der für die Schulaufsicht verantwortliche Vertreter des Schulträgers, eine vom Schulträger benannte Persönlichkeit und eine von der Schulkonferenz der Evangelischen Schule gewählte Lehrkraft. Die Kommission sorgt für die Stellenausschreibung auf der Basis eines entsprechenden Anforderungsprofils und führt Gespräche mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern. Aus diesen werden in der Regel drei Personen ausgewählt, die der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz vorgestellt werden. Nach gemeinsamer Anhörung stellen Schulkonferenz und Gesamtkonferenz eine einvernehmliche Vorschlagsliste auf. Kann Einvernehmen nicht erzielt werden, werden getrennte Listen erstellt.

(2) Das zuständige Gremium des Schulträgers beruft die Schulleiterin oder den Schulleiter für die Amtszeit von zehn Jahren. Bei der Berufung werden die Vorschlagslisten der Schulkonferenz und der Gesamtkon-

ferenz berücksichtigt. Eine Wiederberufung ist möglich. Mit Bewerberinnen und Bewerbern, die noch nicht im Dienst des Schulträgers stehen, kann vor der Berufung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ein unbefristetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Lehrkraft begründet werden.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Schulleitung wird nach Anhörung der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Schulkonferenz sowie der Gesamtkonferenz vom hierfür verantwortlichen Gremium des Schulträgers für die Amtszeit von zehn Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

(4) Bei Evangelischen Schulen im Aufbau erfolgt die Beauftragung der kommissarischen Schulleitung durch den Schulträger. In der Regel wird die kommissarische Schulleitung nach erfolgter Anerkennung auf Vorschlag von Gesamtkonferenz und Schulkonferenz der Evangelischen Schule durch das zuständige Gremium des Schulträgers zur Schulleiterin oder zum Schulleiter berufen.

Vierter Teil: Schulverfassung Abschnitt I Schulkonferenz

§ 23

Stellung und Aufgaben

(1) An jeder Evangelischen Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der Evangelischen Schule. Sie dient der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und dem Schulpersonal.

(2) Die Schulkonferenz berät alle wichtigen Angelegenheiten der Evangelischen Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Sie kann gegenüber den anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben; die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(3) Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse sowie den anderen Konferenzen der Evangelischen Schule mit beratender Stimme teilnehmen; der Ausschluss von der Teilnahme an den Sitzungen der Klassenkonferenz gemäß § 30 Absatz 5 Satz 2 gilt für alle Mitglieder, die nicht Pädagoginnen und Pädagogen sind. Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einvernehmen mit den verantwortlichen Pädagoginnen und Pädagogen im Unterricht und im Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung bzw. im Hortbereich hospitieren.

§ 24

Entscheidungs- und Anhörungsrechte

(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über

1. die Verteilung und Verwendung der der Evangelischen Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Sachmittel,
 2. das Leitbild, das pädagogische Konzept einschließlich der Stundentafel und das Schulprogramm sowie sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule, Unterricht und den Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung bzw. den Hortbereich (§ 3),
 3. das Verfahren der Evaluation in der Schule (§ 7 Absatz 2),
 4. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben,
 5. die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs,
 6. den täglichen Unterrichtsbeginn,
 7. die Stellung eines Antrags auf Einrichtung von Ganztagsangeboten und Einrichtung als Ganztagschule,
 8. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
 9. Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Evangelischen Schule und zur Berufsvorbereitung,
 10. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) im Einvernehmen mit dem Schulträger,
 11. die Dauer der Schulwoche (§ 5 Absatz 1) sowie
 12. über die Organisationsform des Unterrichts nach Anhörung der Gesamtkonferenz, der Gesamtelternvertretung und der Gesamtschülervertretung (§ 5 Absatz 2),
 13. über die Einrichtung eines Lernmittelfonds und dessen Ausgestaltung.
- (2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über
1. Grundsätze für die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens,
 2. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften,
 3. Grundsätze über das Warenangebot zum Verkauf in der Evangelischen Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie
 4. Grundsätze über die Werbung an der Evangelischen Schule sowie Art und Umfang des Sponsorings im Einvernehmen mit dem Schulträger.
- (3) Die Schulkonferenz ist anzuhören
1. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 54 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4, sofern die oder der Betroffene dies wünscht,

2. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung von Ganztagsangeboten oder eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Evangelischen Schule beantragt worden ist,
3. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Evangelischen Schule sowie
4. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Evangelischen Schulen.

Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden.

§ 25

Mitglieder der Schulkonferenz

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind
1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
 2. vier von der Gesamtkonferenz gewählte Pädagoginnen oder Pädagogen,
 3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7,
 4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Eltern,
 5. eine vom Schulträger auf Vorschlag der Schulleitung zu bestimmende, der Evangelischen Schule nicht angehörende Person.

Bei der Wahl der Mitglieder soll beachtet werden, dass jede Schulart sowie Pädagoginnen und Pädagogen aus unterschiedlichen Berufsgruppen vertreten sind.

- (2) Bis zu zwei Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nicht pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit an den Sitzungen der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt.
- (5) Wählen die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung weniger als die Hälfte der ihnen gesetzlich zustehenden stimmberechtigten Mitglieder in die Schulkonferenz, so werden die Aufgaben der Schulkonferenz von der Gesamtkonferenz wahrgenommen; in diesem Fall haben die in die Schulkonferenz gewählten Mitglieder Stimmrecht in der Gesamtkonferenz. Bei Schulen im Aufbau werden die Aufgaben der Schulkonferenz von der Gesamtkonferenz wahrgenommen, bis eine Schulkonferenz gebildet werden kann.

§ 26

Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse

(1) Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schulkonferenz wird von ihr oder ihm mindestens viermal im Jahr einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein.

(3) Die Schulkonferenz bildet einen Vermittlungsausschuss, der Konfliktfälle im schulischen Leben regelt, sofern nicht eine oder einer der Betroffenen widerspricht.

Abschnitt II

Konferenzen der Pädagoginnen und Pädagogen

§ 27

Gesamtkonferenz

(1) An jeder Evangelischen Schule wird eine Gesamtkonferenz gebildet. Die Gesamtkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Evangelischen Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen. Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Evangelischen Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität, soweit nicht die Schulkonferenz nach § 24 zuständig ist.

(2) Die Gesamtkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Pädagoginnen und Pädagogen sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen Schulen. Sie wählt aus ihrer Mitte

1. ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz,
2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung,
3. ihre Vertreterin oder ihren Vertreter für die Pädagogenvertretung der Evangelischen Schulen.

Die Gesamtkonferenz tritt mindestens viermal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.

(3) Die Gesamtkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einfacher Mehrheit insbesondere über

1. Vorschläge für das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule,
2. Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichts-

- methoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und andere pädagogische Beurteilungen,
3. Grundsätze für Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten einschließlich der Anerkennung von Schulleistungstests als Klassenarbeiten,
 4. die Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie die Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,
 5. Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich Maßnahmen bei Erziehungskonflikten,
 6. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebots in der gymnasialen Oberstufe,
 7. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien sowie die Auswahl von Lern- und Lehrmitteln,
 8. Grundsätze der Verteilung der Lehrer- und Erzieherstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Pädagoginnen und Pädagogen in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung,
 9. Vorschläge zur Verwendung der der Schule zur Verfügung stehenden Mittel,
 10. Ordnungsmaßnahmen nach § 54 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3.

(4) Die Gesamtkonferenz kann Teilkonferenzen (z.B. Bildungsgangkonferenzen, Stufenkonferenzen, Konferenz der Lehrkräfte, Konferenz der Erzieherinnen und Erzieher) sowie Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Vorbereitung und Beschlussfassung übertragen. Die Teilkonferenzen und Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 28

Fachkonferenzen

- (1) An allen Evangelischen Schulen sind Fachkonferenzen zu bilden. Sie sollen mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (2) Sofern keine Fachbereichsleiterin oder kein Fachbereichsleiter den Vorsitz in der Fachkonferenz führt, wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu Beginn jeden Schuljahres durch Wahl bestimmt.
- (3) Die Fachkonferenzen entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte über die Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über
 1. die Umsetzung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung,
 2. die fachbezogenen Regelungen für den fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht,
 3. die Auswahl der Lern- und Lehrmittel,

4. die Koordinierung und Kursangebote für das betreffende Fach.

In den Fachkonferenzen wird regelmäßig über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Faches, des Lehrbereichs oder des Fachbereichs sowie über die zugehörige Fachliteratur und sonstige Medien beraten.

§ 29

Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen

(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über

1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,
2. Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers,
3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,
4. die Einzelheiten der Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
5. Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern,
6. Ordnungsmaßnahmen nach § 54 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2.

(2) Soweit die Evangelische Schule insgesamt oder in Teilen nicht in Klassen gegliedert ist, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz durch die Jahrgangskonferenz mit der Maßgabe wahrgenommen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz führt und die Entscheidungen der Jahrgangskonferenz nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 und 6 die Pädagoginnen und Pädagogen treffen, die die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Klassenkonferenz entsprechend.

(3) Soweit die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassenverbänden zusammengefasst sind, werden Jahrgangskonferenzen gebildet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Vorsitz in dieser Konferenz inne; sie oder er kann den Vorsitz delegieren.

§ 30

Mitglieder der Gesamtkonferenz, der Fachkonferenzen und der Klassenkonferenzen

(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen,
3. die übrigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule nach Maßgabe des § 18 und
4. Personen im Vorbereitungsdienst mit mindestens sechs Stunden selbstständigem Unterricht.

(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse nehmen im Fall des § 29 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 mit Stimmrecht, im Übrigen mit beratender Stimme teil

1. Pädagoginnen und Pädagogen und die im Vorbereitungsdienst stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung und
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung.

(3) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Fachkonferenzen sind

1. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Fachleiterin oder der Fachleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung besitzen oder darin unterrichten, sowie die sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches,
3. die in dem jeweiligen Teilbereich selbstständig Unterricht erteilenden Personen im Vorbereitungsdienst.

Je zwei von den Gremien gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern nehmen beratend an den Fachkonferenzen teil. Sofern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter nach Satz 1 Nummer 2 zur Teilnahme an mehr als drei Fachkonferenzen verpflichtet ist, kann sie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf Antrag von der Teilnahmepflicht an bestimmten Fachkonferenzen befreit werden; die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, an welcher Fachkonferenz die Lehrkraft teilnimmt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann mit Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten,
3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, und
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter der Klasse.

(5) Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 und 6 unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters; sie oder er kann den Vorsitz im Einzelfall auf eine andere Funktionsstelleninhaberin oder einen anderen Funktionsstelleninhaber oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer übertragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern nehmen an den Beratungen und Entscheidungen

nach § 29 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 nicht teil; an der Beratung und der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach § 29 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Eltern dies wünschen. In den in Satz 1 genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihrer Stimme enthalten.

Abschnitt III Schülervertretung in der Schule

§ 31 Arten der Beteiligung

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, gemäß diesem Kirchengesetz bei der Arbeit der Evangelischen Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und in diesem Rahmen ihre Interessen wahrzunehmen.

(2) Die Schülerin oder der Schüler wirkt durch Meinungs- und Informationsaustausch in Schülerversammlungen sowie durch Teilnahme an der Wahl der Schülervertretung und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien an der Gestaltung von Unterricht und Erziehung an ihrer oder seiner Evangelischen Schule mit.

(3) Die Schülerin oder der Schüler nimmt über den Bereich ihrer oder seiner Evangelischen Schule hinaus mittelbar an der Wahl für die schulübergreifenden Gremien teil.

(4) Die Schülerin oder der Schüler nimmt mittelbar durch die Schülervertreterin oder den Schülervertreter ihrer oder seiner Evangelischen Schule an schulübergreifenden Arbeitsgemeinschaften der Gesamtschülervertretungen teil.

§ 32 Unmittelbare Beteiligung

(1) Die Schülerinnen oder die Schüler sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrerinnen oder Lehrer und die Gestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung bzw. des Hortbereichs zu informieren und im Rahmen der geltenden Bestimmungen an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist den Schülerinnen oder Schülern Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sollen den Schülerinnen oder Schülern die Gründe genannt werden.

(2) Der Schülerin oder dem Schüler sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen zu erläutern. Auf Anfrage sollen ihr oder ihm auch ihr oder sein Leistungsstand mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert werden; diese Grundsätze gelten auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(3) Vor der Bildung von Kursen innerhalb von Unterrichtsfächern sowie vor der Einrichtung von freiwilligen Arbeits- und Interessengemeinschaften sollen die interessierten Schülerinnen und Schüler gehört und ihre Vorschläge unter Beachtung der Rahmenlehrpläne sowie der schulorganisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

(4) Die Beteiligung nach den Absätzen 1 bis 3 findet in der Regel während der Unterrichtszeit statt, sie muss sich nach den pädagogischen und zeitlichen Erfordernissen des Unterrichts richten.

§ 33

Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

(1) Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Evangelischen Schule regelmäßig aktiv teilzunehmen, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Evangelischen Schule einzuhalten.

(2) Die Schülerin oder der Schüler kann bei alternativen Unterrichtsangeboten selbst entscheiden, an welchem Unterricht sie oder er teilnimmt. Bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen entscheidet sie oder er selbst über ihre oder seine Teilnahme; hat sie oder er sich für eine Veranstaltung entschieden, so ist sie oder er für die Dauer zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Rechte der Eltern bleiben unberührt. Die Eltern sollen rechtzeitig vor der Entscheidung über die Wahlmöglichkeiten informiert werden.

(3) Ein Fernbleiben muss der Evangelischen Schule unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

§ 34

Schülerversammlungen

(1) Versammlungen der Schülerinnen und Schüler von der 3. Klasse an (Gesamtschülerversammlungen) können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten während der Unterrichtszeit von der Gesamtschülervertretung der Evangelischen Schule in der Regel bis zu zweimal im Jahr einberufen werden. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Schülersprecherin oder der Schülersprecher der Evangelischen Schule. Die Tagesordnung wird von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt. Der Termin der Schülerversammlungen wird von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt.

(2) Teilschülerversammlungen können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten während der Unterrichtszeit von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der betreffenden Teilschülervertretung in der Regel bis zu zweimal im Jahr einberufen werden; sie oder er leitet die Versammlungen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Schülerversammlungen dienen der Information und dem Meinungsaustausch über wesentliche Vorgänge aus der Evangelischen Schule.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Pädagoginnen oder Pädagogen und die Elternvertreter haben das Recht, an den Schülerversammlungen als Gäste teilzunehmen.

§ 35

Schülervertretung

(1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse ab der Jahrgangsstufe 3 wählen aus ihrer Mitte zwei Klassenschülersprecherinnen oder Klassenschülersprecher als Schülervertreterinnen oder Schülervertreter.

(2) Die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe wählen in der Einführungsphase Klassenschülersprecherinnen oder Klassenschülersprecher, im Kurssystem jeweils für fünfzehn Schülerinnen oder Schüler eine Schülervertreterin oder einen Schülervertreter.

(3) Schülervertreterinnen oder Schülervertreter dürfen unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

§ 36

Gesamtschülervertretung

(1) An jeder Evangelischen Schule wird eine Gesamtschülervertretung gebildet. Die Gesamtschülervertretung besteht aus allen Schülervertreterinnen und Schülervertretern.

(2) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Schülersprecherin oder Schülersprecher der Evangelischen Schule) und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die neu gewählte Gesamtschülervertretung kann in ihrer ersten Sitzung beschließen, dass abweichend von Absatz 2 alle Schülerinnen und Schüler der Evangelischen Schule von der Jahrgangsstufe 3 an in geheimer Wahl aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gesamtschülervertretung (Schülersprecherin oder Schülersprecher der Evangelischen Schule) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen. In diesem Fall kann die Gesamtschülervertretung aus ihrer Mitte zwei weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Schülersprecherin oder des Schülersprechers der Evangelischen Schule wählen.

(4) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen oder Vertreter für die Schulkonferenz.

(5) Die Gesamtschülervertretung entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Schülervertretung der Evangelischen Schulen.

(6) Die Gesamtschülervertretung kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für ihre Beratung und Beschlussfassung Ar-

beitsausschüsse bilden. Das Gremium entscheidet dabei über die Beteiligung auch von solchen Schülerinnen und Schülern der Evangelischen Schule, die der Gesamtschülervertretung nicht angehören.

(7) Die Gesamtschülervertretung kann während der Unterrichtszeit zusammentreten. Dafür stehen in der Regel zwei Unterrichtsstunden im Monat zur Verfügung. Die Sitzungstermine der Gesamtschülervertretung werden im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt.

(8) Die Gesamtschülervertretung kann die Bildung von Teilschülervertretungen für die Sekundarstufe I und II beschließen; sie setzen sich aus den den betreffenden Sekundarbereichen angehörenden Mitgliedern der Gesamtschülervertretung zusammen. Jede Teilschülerversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 37

Aufgaben der Schülervertretung und Gesamtschülervertretung

(1) Die Schülervertretung dient der Wahrnehmung von Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Evangelischen Schule, der Beteiligung an den schulischen Gremien sowie der Durchführung selbst gewählter und übertragener Aufgaben im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Evangelischen Schule.

(2) Die Gesamtschülervertretung soll an der Planung von Veranstaltungen der Evangelischen Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, beteiligt werden.

(3) Veranstaltungen der Schülervertretungen, die im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf dem Schulgelände stattfinden, gelten als Veranstaltungen der Evangelischen Schule. Sie dürfen nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder aus anderen Gründen den Erziehungsauftrag der Evangelischen Schule oder die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern gefährden. Ausnahmsweise können Veranstaltungen der Schülervertretungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, von der Schulleiterin oder vom Schulleiter im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz zu Veranstaltungen der Evangelischen Schule erklärt werden, sofern die Evangelische Schule die den Umständen nach gebotene Aufsicht ausüben kann.

(4) Art und Umfang der Aufsicht der Evangelischen Schule bei Veranstaltungen der Schülervertretungen sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler abzustufen.

§ 38

Weitere Teilnehmer

An Sitzungen der Gesamtschülervertretung können die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ihre Stell-

vertreterin oder sein Stellvertreter sowie je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtkonferenz und der Gesamtelternvertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 39

Vertrauenspädagoginnen und Vertrauenspädagogen

(1) Die Gesamtschülervertretung kann bis zu drei Pädagoginnen und Pädagogen mit deren Einverständnis zu Vertrauenslehrerinnen oder -lehrern bzw. Vertrauenserzieherinnen oder -erziehern wählen. Diese Pädagoginnen und Pädagogen sollen an den Sitzungen der Gesamtschülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind berechtigt, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Funktion anvertraut wurden, gegenüber Vorgesetzten zu verweigern, soweit nicht strafrechtliche Tatbestände betroffen sind.

(2) Die neu gewählte Gesamtschülervertretung kann in ihrer ersten Sitzung beschließen, dass abweichend von Absatz 1 alle Schülerinnen und Schüler von der 3. Klasse an in geheimer Wahl bis zu drei Pädagoginnen und Pädagogen mit deren Einverständnis zu Vertrauenslehrerinnen oder -lehrern bzw. Vertrauenserzieherinnen oder -erziehern wählen.

Abschnitt IV

Elternvertretung in der Schule

§ 40

Arten der Beteiligung

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler haben unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Befugnisse das Recht, gemäß diesem Kirchengesetz bei der Arbeit der von ihren Kindern besuchten Evangelischen Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und in diesem Rahmen ihr Erziehungsinteresse wahrzunehmen.

(2) Die Eltern wirken durch Meinungs- und Informationsaustausch in den Elternversammlungen sowie durch die Teilnahme an der Wahl von Elternsprecherinnen und Elternsprechern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien an der Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Evangelischen Schule mit.

(3) Die Eltern nehmen über den Bereich ihrer Evangelischen Schule hinaus mittelbar an der Wahl für die schulübergreifenden Gremien sowie für den Beirat teil.

§ 41

Unmittelbare Beteiligung

(1) Die Eltern werden von den Lehrerinnen und Lehrern über Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen rechtzeitig informiert. Auf Anfrage werden ihnen auch der Leistungsstand ihres Kindes mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert.

(2) Den Eltern ist in Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen rechtzeitig Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben.

(3) Informationen gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie Vorschläge und Aussprachen gemäß Absatz 2 sollen in Klassenelternversammlungen erfolgen.

(4) An Ganztagschulen oder Schulen mit Hortbetrieb werden die Eltern von den zuständigen Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen von Elternversammlungen über die Planung und Gestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung bzw. des Hortbereichs informiert. Dabei ist ihnen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben.

§ 42

Klassenelternversammlungen

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternversammlung. Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenelternversammlung ist die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Klasse, auf die oder den bei der Wahl die meisten Stimmen entfallen sind. Ist sie oder er verhindert, so wird sie oder er durch die andere Elternsprecherin oder den anderen Elternsprecher vertreten. Bis zur Wahl der Elternsprecherin oder des Elternsprechers leitet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Versammlung. Die Klassenelternversammlung kann beschließen, dass die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Versammlungsleitung weiter ausübt.

(2) Klassenelternversammlungen sind im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer jeweils mindestens dreimal im Jahr von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Einem Antrag auf Einberufung hat die oder der Vorsitzende zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Eltern, von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer oder von der Schulleiterin oder vom Schulleiter schriftlich gestellt wird. Die Tagesordnung wird von den beiden Elternsprechern im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer festgesetzt.

(3) An Elternversammlungen soll die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teilnehmen. Weitere Gäste können eingeladen werden, insbesondere Pädagoginnen und Pädagogen, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, oder andere Schülerinnen und Schüler. Die Pädagoginnen und Pädagogen sowie die Schülervertreterinnen und Schülervertreter der Klasse können als Gäste teilnehmen.

(4) Die Klassenelternversammlungen dienen dem Informations- und Meinungsaustausch; in ihnen sollen pädagogische Fragen von allgemeinem Interesse besprochen und die Eltern über wesentliche Vorgänge aus der Arbeit der Klasse und der Evangelischen Schule informiert werden. Außerdem berichten die Elternsprecher über ihre Tätigkeit in den Gremien der Evangelischen Schule.

(5) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Klassenelternversammlungen können für jede Schülerin und für jeden Schüler zwei Stimmen abgegeben werden, auch wenn nur ein erziehungsberechtigter Elternteil anwesend oder vorhanden ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden.

§ 43

Elternsprecherinnen und Elternsprecher

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte bis zu drei Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher.

(2) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe wählen in der Einführungsphase Klassenelternsprecherinnen und -sprecher, im Kursystem jeweils für fünfzehn nicht volljährige Schülerinnen und Schüler eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher.

§ 44

Gesamtelternvertretung

(1) An jeder Evangelischen Schule wird eine Gesamtelternvertretung gebildet.

(2) Die Gesamtelternvertretung setzt sich aus den Klassenelternsprecherinnen und -sprechern aller Klassen und den Elternsprecherinnen und -sprechern der Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe zusammen.

(3) Die Gesamtelternvertretung wählt aus ihrer Mitte mindestens eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Elternsprecherin oder Elternsprecher der Schule) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie wählt ferner aus ihrer Mitte vier Mitglieder der Schulkonferenz und zwei ständige Vertreter für die Gesamtkonferenz; weiter wählt sie zwei Mitglieder des Bezirkselfternausschusses und zwei Stellvertreter.

(4) Die Gesamtelternvertretung kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für ihre Beratung und Beschlussfassung Arbeitsausschüsse bilden. Das Gremium entscheidet dabei über die Beteiligung auch von solchen Eltern von Schülerinnen und Schülern der Schule, die der Gesamtelternvertretung nicht angehören.

(5) Die Gesamtelternvertretung wird von der Elternsprecherin oder dem Elternsprecher im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens dreimal im Jahr einberufen; einem Antrag auf Einberufung ist zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder von dem Schulleiter oder der Schulleiterin gestellt wird.

(6) Die Gesamtelternvertretung entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Elternvertretung der Evangelischen Schulen.

§ 45

Aufgaben der Elternvertretung

(1) Die Elternvertretung dient der Vertretung von Interessen der Eltern in der von ihren Kindern besuchten

Schule und der Beteiligung an den schulischen Gremien.

(2) Die Gesamtelternvertretung soll an der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, beteiligt werden.

(3) Sie kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zur ergänzenden pädagogischen Förderung der Schüler Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten. Die Schule unterstützt diese Veranstaltungen im Rahmen ihrer organisatorischen, räumlichen und sachlichen Möglichkeiten.

(4) Die Gesamtelternvertretung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben über die Schulorganisation den Eltern Informationsmaterial zuzuleiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft hierfür die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen.

(5) Die Gesamtelternvertretung kann im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten die Elternschaft zu Informationsveranstaltungen einladen.

§ 46

Weitere Teilnehmer

An Sitzungen der Gesamtelternvertretung sollen die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkonferenz und der Gesamtschülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

Abschnitt V Schulübergreifende Gremien

§ 47

Vertretungen und Konferenz

(1) Zum Austausch, zur Beratung von und Mitwirkung an schulübergreifenden Themen werden folgende Gremien gebildet:

1. Schülervvertretung der Evangelischen Schulen, gemäß § 36 Absatz 5,
2. Elternvertretung der Evangelischen Schulen, gemäß § 44 Absatz 6,
3. Pädagogenvertretung der Evangelischen Schulen, gemäß § 27 Absatz 2 Nummer 3,
4. Schulleiterkonferenz der Evangelischen Schulen.

(2) Der Schulträger lädt die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gremien zu einer ersten Sitzung im Schuljahr ein.

(3) Die Gremien können Anträge und Empfehlungen an den Beirat für die Evangelischen Schulen und an den Schulträger richten. Sie beraten insbesondere über die Anliegen nach § 49 Absatz 3.

§ 48

Beirat für die Evangelischen Schulen

(1) Für Schulträger mit mehr als drei Schulen wird ein Beirat gebildet.

(2) Dem Beirat gehören für eine Amtszeit von zwei Jahren an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder jeweils sechs gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Schülervvertretung der Evangelischen Schulen, der Elternvertretung der Evangelischen Schulen, der Pädagogenvertretung der Evangelischen Schulen, der Schulleiterkonferenz der Evangelischen Schulen und bis zu vier vom Beirat zu Beginn seiner Amtszeit gewählte Mitglieder,
2. als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers.

(3) Gäste können als Beraterinnen und Berater eingeladen werden.

(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Schulträgers bedarf.

§ 49

Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat wird vom Schulträger über alle Angelegenheiten, die seine Aufgaben betreffen, unterrichtet. Er tagt mindestens zweimal im Jahr. Zu seiner konstituierenden Sitzung lädt der Schulträger ein.

(2) Der Beirat berät den Schulträger in grundsätzlichen, die Evangelischen Schulen betreffenden Fragen. Er kann an den Schulträger Anträge richten und ihm Empfehlungen geben. 3 Der Schulträger ist verpflichtet, diese Anträge und Empfehlungen in den zuständigen Gremien zu beraten.

(3) Der Beirat wird vom Schulträger vor Entscheidungen in folgenden Sachbereichen des Evangelischen Schulwesens gehört:

1. Bildungsziele und Bildungspläne, soweit sie sich aus dem besonderen Charakter Evangelischer Schulen ergeben,
2. Grundsätze für die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln,
3. Errichtung oder wesentliche Strukturveränderungen Evangelischer Schulen,
4. allgemeine Fragen der Elternarbeit,
5. Grundsätze für die Schul- und Disziplinarordnung,
6. Verbesserung der Möglichkeiten des Übergangs von einer Schulart zur anderen (Durchlässigkeit), der Kooperation und der Koordination,
7. Auswahl der im Rahmen der Bildungspläne möglichen zusätzlichen Lehrangebote,
8. Einrichtung von Schulversuchen,
9. Grundsätze zur Ausgestaltung, Höhe und Anpassung der Schulgelderhebung,
10. Erlass allgemeiner Bestimmungen, welche die Aufnahme in die Evangelischen Schulen regeln,
11. Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Durchführung von Sozial- und anderen Praktika.

Abschnitt VI
Eltern- und Schülervvertretung im staatlichen
Bereich

§ 50
Eltern- und Schülervvertretung im staatlichen
Bereich

Die Beteiligung der Eltern- und Schülervvertretungen der Evangelischen Schulen an übergeordneten Gremien des Schulwesens richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

Abschnitt VII
Allgemeine Bestimmungen für Gremien und
ihre Arbeit

§ 51
Allgemeine Bestimmungen für Gremien und
ihre Arbeit

- (1) Die in den folgenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten, sofern nicht in diesem Kirchengesetz eine andere Regelung erfolgt ist.
- (2) Jedes Gremium wählt sich zu Beginn seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die Gremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen werden von ihr oder ihm geleitet und geschlossen. Die oder der Vorsitzende verpflichtet zu Beginn der Amtszeit die ehrenamtlichen Mitglieder des Gremiums auf den Datenschutz.
- (4) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit bemisst sich nach der Zahl der tatsächlich bestellten Mitglieder. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitglieder der in diesem Kirchengesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, in allen Personalangelegenheiten und in allen Angelegenheiten, für die das Gremium die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen hat.
- (6) Die Mitgliedschaft in einem Gremium ist für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 3 möglich.
- (7) Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt und an die Mitglieder verteilt. Bei überschulischen Gremien wird an alle Evangelischen Schulen verteilt.
- (8) Schulleiterinnen und Schulleiter können an allen Sitzungen innerschulischer Gremien teilnehmen. Gäste und Sachverständige können an allen Sitzungen teilnehmen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
- (9) Für die Sitzungen der Gremien stellt die Schule oder der Schulträger Räume und sächliche Mittel entgeltfrei zur Verfügung.

(10) Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben, für die die Landeskirche Muster zur Verfügung stellt.

§ 52
Grundsätze für Wahlen

- (1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle Beteiligten einverstanden sind. Briefwahl ist unzulässig. Eine schriftliche Kandidatur ist zulässig.
- (2) Für alle Gremienmitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Wahlen erfolgen für die Dauer des Schuljahres, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (4) In allen Gremien soll auf die gleichmäßige Vertretung aller Beteiligten geachtet werden.
- (5) Jedes Wahlamt innerhalb eines Gremiums wird durch getrennte Wahlgänge ermittelt. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einer erneuten Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Gremiums, spätestens mit dem Ablauf der für die Einberufung des Gremiums bestimmten Frist. Sie endet auch durch Niederlegung des Amts, Abwahl, Ablauf der Zugehörigkeit zur jeweiligen Schule und bei Eltern mit Ablauf des Schuljahrs in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird.

Fünfter Teil:
Schulaufsicht, Maßnahmen gegenüber
Schülerinnen und Schülern, Selbstbestimmung

§ 53
Schulaufsicht

Das Leitungsorgan des Schulträgers übt die Schulaufsicht aus. Die Regelungen zur Schulaufsicht in den jeweiligen Landesgesetzen bleiben unberührt. Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers sind berechtigt, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Evangelischen Schulen als Gäste teilzunehmen.

§ 54
Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
gegenüber Schülerinnen und Schülern

- (1) Zur Beilegung von Konflikten oder Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingesetzt werden mit dem Ziel, eine positive Verhaltensänderung zu bewirken. Vorrangig sollen gegenüber den Schülerinnen und Schülern Erziehungsmaßnahmen eingesetzt werden. Auch Maßnahmen der Streitschlichtung, Mediation und der begleitenden Schulsozialarbeit können angewandt werden. Die Eltern sind, sofern pädagogisch geboten, frühzeitig einzubinden. Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(2) Zu den Erziehungsmaßnahmen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen oder Zielvereinbarungen der Beteiligten,
3. der Tadel, der den Eltern mitgeteilt wird,
4. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
5. die kurzzeitige Umsetzung in eine andere Klasse oder Unterrichtsgruppe,
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen;

Näheres soll in der Schulordnung geregelt werden.

(3) Soweit diese Maßnahmen nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(4) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Verweisung von der Schule, sofern ein Wechsel an eine andere Evangelische Schule nicht in Betracht kommt.

(5) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 3 und 4 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(6) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und seine oder ihre Eltern zu hören.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 auf Antrag der Klassenkonferenz die Gesamtkonferenz. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 werden vom Schulträger auf Antrag der Klassenkonferenz und Bestätigung durch die Gesamtkonferenz getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören, sofern die Betroffenen es wünschen. Bei abweichender Entscheidung der Gesamtkonferenz erfolgt eine Rückverweisung mit Empfehlung an die Klassenkonferenz. Sollte kein Einvernehmen hergestellt werden können, entscheidet die Schulkonferenz

über den Antrag abschließend. Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen.

(8) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter für eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 7 eine Regelung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 entfällt und an die Stelle der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Ausschluss von der besuchten Einrichtung tritt. Über die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, über den Ausschluss von der besuchten Einrichtung der Schulträger.

§ 55

Berufliche Schulen

Der Schulträger erlässt für die beruflichen Schulen in seiner Trägerschaft Regelungen zur Schulverfassung, die von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes abweichen können. Dabei muss die Schulverfassung Formen der Mitwirkung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte gewährleisten.

§ 56

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Evangelischen Schulen vom 4. November 2005 (KABl. S. 185) außer Kraft.

Berlin, den 14. November 2015

Sigrun Neuwirth
Präses

Nr. 29 - Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) (Pfarrausbildungsgesetz-Ausführungsgesetz – PfAG-AG). Vom 14. November 2015. (KABl. S. 235)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von § 29 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**(zu § 7 PfAG)****Weitere Vorschriften für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst**

(1) Einer Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Landeskirche steht es entgegen,

1. wenn erhebliche Zweifel bestehen, dass die Befähigung oder die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers während des Vorbereitungsdienstes so gefördert werden können, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen oder ein Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen werden kann,
2. wenn Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis der Bewerberin oder des Bewerbers vorhanden sind.

(2) In den Vorbereitungsdienst der Landeskirche kann auch aufgenommen werden, wer eine der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige theologische Hochschulprüfung abgelegt hat oder den Master of Arts mit Studienschwerpunkt Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik an der Evangelischen Hochschule Berlin erworben hat.

(3) In besonderen Fällen kann auf Antrag ein berufsbegleitendes Vikariat zugelassen werden. Das Konsistorium legt die Einzelheiten im Benehmen mit der Vikarin oder dem Vikar in einer Vereinbarung fest.

§ 2**(zu § 8 PfAG)****Bewerbung für den Vorbereitungsdienst**

(1) Das Vikariat beginnt jeweils am 1. September eines Jahres. Die Bewerbung muss bis zum 31. Januar eines jeden Jahres im Konsistorium eingehen. Das Konsistorium bestimmt, welche Angaben und Belege für die Bewerbung beizubringen sind und gibt dies in geeigneter Weise bekannt. Über die Zulassung später eingegangener Bewerbungen zum Bewerbungsverfahren kann das Kollegium im Einzelfall entscheiden.

(2) Für jeden Aufnahmetermin stehen in der Regel 20 Vikariatsplätze zur Verfügung; zahlenmäßige Abweichungen beschließt die Kirchenleitung. Zur Vergabe der Vikariatsplätze führt das Konsistorium mit den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern ein Aufnahmegespräch, in dem überprüft wird, ob die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt sind. Teilnehmer auf Seiten des Konsistoriums sind die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Aus-, Fort- und Weiterbildung des Konsistoriums sowie mindestens zwei weitere mit der Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren befasste Personen.

(3) Unter den als geeignet befundenen Bewerberinnen und Bewerbern wird, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst qualifizierenden Abschlüsse, nach gesamtkirchlichem Interesse an einer ausgewogenen Zusammensetzung der Vorbereitungsdienstschafft sowie nach pflichtgemäßem Ermessen eine Reihenfolge gebildet. Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Be-

werber eines Aufnahmetermins die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so werden die unberücksichtigt gebliebenen Bewerberinnen und Bewerber in eine Nachrückliste für diesen Aufnahmetermin aufgenommen.

(4) Ergeben sich nach der Vergabe der Vikariatsplätze Änderungen der Lebenssituation, die für den Vorbereitungsdienst von Bedeutung sind, so sind diese unverzüglich dem Konsistorium mitzuteilen.

(5) Aus wichtigem Grund kann beim Konsistorium bis zum 30. April eines jeden Jahres eine Zurückstellung von dem zuerkannten Vikariatsplatz beantragt werden. Eine Zurückstellung ist für maximal fünf Jahre möglich. Über die Beendigung der Zurückstellung entscheidet auf Antrag das Konsistorium. Der Antrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für den folgenden Aufnahmetermin zu stellen.

§ 3**(zu § 9 PfAG)****Dienstort**

(1) Den Vikarinnen und Vikaren wird zusammen mit ihrer Berufung ein Dienstort zugewiesen. Die Zuweisung eines Dienstortes kann für jeden Ausbildungsabschnitt erneut erfolgen. Hierbei sollen alle Regionen der Landeskirche berücksichtigt werden.

(2) Für Vikarinnen und Vikare besteht keine Residenzpflicht.

§ 4**(zu § 11 Absatz 1 PfAG)****Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes**

(1) Eine Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes unter Fortsetzung des Dienstverhältnisses ist nur in den Fällen der § 13 Absatz 3 und 7 sowie § 14 möglich.

(2) Das Konsistorium entscheidet vor der Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes, welche Teile des bisher abgelegten Dienstes anerkannt werden.

(3) Bei einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren ist in der Regel der gesamte Vorbereitungsdienst zu wiederholen. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung erfolgt.

(4) Während der Unterbrechung werden keine Vikarsbezüge gewährt.

§ 5**(zu § 11 Absatz 5 PfAG)****Zuständigkeit, Organisation der Vikarinnen und Vikare, Ausbildungskonferenz**

(1) Die Kirchenleitung kann die Einzelheiten der Ausbildung in einer Rechtsverordnung regeln. Für die Organisation der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare ist das Konsistorium zuständig.

(2) Die gesamte Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird von der Ausbildungskonferenz begleitet. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr und ist beschlussfähig,

wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Ausbildungskonferenz gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Abteilung des Konsistoriums, die oder der den Vorsitz führt,
2. die Inhaberinnen und Inhaber der landeskirchlichen Pfarrstelle für die regionale Studienleitung (Vikarsstudienleiterin oder Vikarsstudienleiter) sowie weitere Pfarrerinnen und Pfarrer mit landeskirchlicher Beauftragung für die Begleitung des Vorbereitungsdienstes,
3. die Inhaberin oder der Inhaber der landeskirchlichen Pfarrstelle für die Seelsorgeaus-, -fort- und -weiterbildung,
4. eine entsandte Dozentin oder ein entsandter Dozent des Evangelischen Predigerseminars Wittenberg,
5. die gewählten Sprecherinnen oder Sprecher der verschiedenen Ausbildungsjahrgänge sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
6. je eine Mentorin oder ein Mentor aus dem religionspädagogischen Vikariat und dem Gemeindevikariat, die von den Mentorinnen und Mentoren eines Jahrgangs gewählt werden,
7. die Bischöfin oder der Bischof, die Pröpstin oder der Propst oder eine Generalsuperintendentin oder ein Generalsuperintendent, den diese aus ihrem Kreis bestimmen,
8. ein aus der Mitte der Landessynode gewähltes Mitglied.

(4) Die Vikarinnen und Vikare eines Jahrgangs bilden eine Vorbereitungsdienstgruppe. Die Vorbereitungsdienstgruppe wählt für die Dauer des gesamten Vikariates eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Sprecherinnen und Sprecher aller Jahrgänge können gemeinsam den Sprecherrat bilden. Er kann die Vollversammlung der im Vorbereitungsdienst befindlichen Vikarinnen und Vikare einberufen. Der Sprecherrat leitet die Vollversammlung.

§ 6

(zu § 12 bis 13 PfAG)

Mentorat, Amtswoche

- (1) Die Mentorinnen und Mentoren werden durch das Konsistorium beauftragt. Die Beauftragung ist Teil ihres allgemeinen Dienstauftrages.
- (2) Nach Abschluss des Zweiten Theologischen Examins können die Vikarinnen und Vikare eine Vertretung für die jeweilige Gemeindevikarin oder den jeweiligen Gemeindevikar in der Ausbildungsgemeinde übernehmen (Amtswoche). Amtswochen am Ende des Vorbereitungsdienstes sollen die Vikarinnen und Vikare in besonderer Weise auf die selbständige Leitung einer Gemeinde im Entsendungsdienst vorbereiten.

§ 7

(zu § 14 PfAG)

Bericht über die Vikarinnen und Vikare

Der schriftliche Bericht über die Vikarinnen und Vikare wird von der Leiterin oder dem Leiter des Predigerseminars gemeinsam mit der zuständigen Vikarsstudienleiterin oder dem zuständigen Vikarsstudienleiter verfasst. Im Falle eines Gastvikariats wird ein Bericht von der gastgebenden Kirche erbeten.

§ 8

(zu § 15 PfAG)

Bestandteile des Vorbereitungsdienstes

Die Vikarinnen und Vikare nehmen an den Pfarrkonventen, den Religionsunterrichtskonventen und an den Tagungen der Kreissynoden als Gast teil, soweit dadurch nicht die Verpflichtungen des jeweiligen Ausbildungsabschnittes vernachlässigt werden. Die Einladung erfolgt durch die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten, die oder den Beauftragten für Religionsunterricht sowie die zuständigen Präsidien.

§ 9

(zu § 16 Absatz 3 PfAG)

Dienstaufsicht

- (1) Die besondere Dienstaufsicht wird
 1. während der landeskirchlichen Begleitkurse von den in § 5 Absatz 3 Nummer 2 Genannten und
 2. während der Seelsorgeausbildung von der oder dem in § 5 Absatz 3 Nummer 3 Genannten geführt.
- (2) Die besondere Dienstaufsicht umfasst die Regelung des Dienstesatzes vor Ort. Es können dienstliche Anordnungen getroffen werden, welche für die Vikarinnen und Vikare bindend sind.

§ 10

(zu § 20 Absatz 2 PfAG)

Entlassung durch Widerruf

Vikarinnen und Vikare sind zu entlassen, wenn ihnen eine Dienstpflichtverletzung zur Last gelegt wird, die bei auf Lebenszeit berufenen Pfarrerinnen und Pfarrern mindestens zu einer Kürzung der Dienstbezüge führen würde.

§ 11

(zu § 23 PfAG)

Eingetragene Lebenspartnerschaft

- (1) Vikarinnen und Vikare haben auch die Absicht der Eintragung einer Lebenspartnerschaft dem Konsistorium anzuzeigen, nach Möglichkeit mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten.
- (2) Die Regelungen des § 22 des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfardienstausführungsgesetz – PfDAG) vom 29. Oktober 2011 (KABl. S. 187) finden sinngemäß Anwendung.

§ 12
(zu § 24 PfAG)
Unterhalt

(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Dienstbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche.

(2) Daneben haben sie auf Antrag Anspruch auf:

1. Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie Unfallfürsorgeleistungen nach Maßgabe der für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen,
2. Beihilfe zu Umzugskosten, deren Höhe vom Konsistorium bestimmt wird,
3. einen Zuschuss zur Anschaffung eines Talars, deren Höhe vom Konsistorium bestimmt wird,
4. Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen.

§ 13
(zu § 25 PfAG)
Erholungs-, Sonderurlaub, freier Tag,
Studientag und Beurlaubung aus familiären
Gründen

(1) Vikarinnen und Vikare steht in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresurlaub beträgt 35 Kalendertage. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so steht für jeden vollen Monat des Dienstes ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Bruchteile eines Kalendertages sind auf volle Kalendertage aufzurunden. Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Kalendertagen. Der Erholungsurlaub ist mit der jeweils zuständigen Mentorin oder dem jeweils zuständigen Mentor abzustimmen.

(2) Während der im Ausbildungsplan vorgesehenen Kurse, Praktika und im religionspädagogischen Vikariat während der Schulzeit kann kein Erholungsurlaub in Anspruch genommen werden.

(3) Aus wichtigen Gründen kann Sonderurlaub nach den für Pfarrerinnen und Pfarrern geltenden Vorschriften gewährt werden.

(4) Für Vikarinnen und Vikare ist ein Tag in der Woche dienstfrei. Dieser Tag ist mit der jeweils zuständigen Mentorin oder dem jeweils zuständigen Mentor abzustimmen.

(5) Im zeitlichen Umfang eines Arbeitstages haben Vikarinnen und Vikare zu ihrer persönlichen Fortbildung Anspruch auf einen Studientag in der Woche. Diese Zeit ist mit der jeweils zuständigen Mentorin oder dem jeweils zuständigen Mentor abzustimmen.

(6) Für die Vorbereitung von Prüfungsleistungen ist eine Freistellung vom Dienst zu gewähren. Näheres regelt das Konsistorium.

(7) Soweit kirchliche Interessen der Ausbildung nicht entgegenstehen, kann Vikarinnen und Vikaren Urlaub unter Verlust der Vikarsbezüge gewährt werden, wenn

sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. Die Pflegebedürftigkeit sonstiger Angehöriger ist durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Die Beurlaubung soll eine Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

§ 14
(zu § 28 PfAG)
Mutterschutz, Elternzeit

Auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vikarinnen und Vikare in Angelegenheiten des Mutterschutzes und der Elternzeit finden die Regelungen des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG. EKD) in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Fortgeltung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Vorbereitungsdienstgesetz – VDG) vom 18. November 2006 (KABl. S. 158) sowie die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ausführung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes – Aufnahme in den Vorbereitungsdienst – vom 15. Mai 1998 (KABl.-EKiBB S. 46), genehmigt von der Landessynode am 11. November 1998 (KABl.-EKiBB 1999 S. 31), außer Kraft.

(3) Die Einzelheiten der Ausbildung im Vorbereitungsdienst regeln die Rahmenausbildungsordnung und der Rahmenausbildungsplan zum Vorbereitungsdienst in der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Rahmenausbildungsordnung und der Rahmenausbildungsplan gelten fort, soweit die Kirchenleitung von ihrer Rechtsverordnungsermächtigung nach § 5 Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die bestehende Bewerberliste für den Vorbereitungsdienst nach § 2 Absatz 1 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ausführung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes – Aufnahme in den Vorbereitungsdienst – vom 15. Mai 1998 (KABl.-EKiBB S. 46), genehmigt von der Landessynode am 11. November 1998 (KABl.-EKiBB 1999 S. 31), gilt bis zum 31. Dezember 2021 fort. Die auf der Liste befindlichen Bewerberinnen und Bewerber können in dieser Zeit bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für den folgenden Aufnahmetermin den Antritt eines Vikariatsplatzes beantragen.

Berlin, den 14. November 2015

Sigrun Neuwirth
Präses

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 30 - Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Vom 21. November 2015. (ABl. S. 258)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland stimmt dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346) gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu und bittet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, den 1. Januar 2016 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland vorzusehen.

Artikel 2 Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM)

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen zu Besoldung und Versorgung

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 BVG-EKD)

Dieses Kirchengesetz gilt auch für ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen, die zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

§ 2 Nicht anzuwendende Vorschriften (Zu § 2 Absatz 2 BVG-EKD)

- (1) § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes und die §§ 15a und 85 Absatz 1 bis 7, 9 und 10 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.
- (2) § 69h des Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit folgenden Maßgaben:

1. Das Datum „11. Februar 2009“ wird durch das Datum „30. Juni 2010“ und das Datum „12. Februar 2009“ durch das Datum „1. Juli 2010“ ersetzt.
2. Das Datum „1. Januar 1952“ wird durch das Datum „1. Januar 1953“ und das Datum „31. Dezember 1951“ wird durch das Datum „31. Dezember 1952“ ersetzt.

§ 3 Träger der Besoldung (zu § 8 BVG-EKD)

(1) Die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von ihrer jeweiligen Anstellungskörperschaft getragen unbeschadet ihres Anspruchs gegen ihren Dienstherrn. Die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst wird von der Körperschaft getragen, bei der ihre Stelle begründet ist.

(2) Die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich im Wartestand befinden oder aus anderen Gründen keine Stelle bei einer Anstellungskörperschaft versehen, wird vom jeweiligen Dienstherrn getragen, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag etwas anderes bestimmt wird.

§ 4 Verzichtsmöglichkeit (zu § 7 BVG-EKD)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können freiwillig auf einen zahlenmäßig oder prozentual bestimmten Betrag oder einen gesetzlich bestimmten Bestandteil ihrer Bezüge oder Teile hiervon verzichten, wenn das Landeskirchenamt zugesichert hat, die entsprechenden Beträge einem bestimmten Zweck zuzuführen. Für die Dauer des Verzichts vermindert sich die Besoldung oder Versorgung entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muss die Geltungsdauer des Verzichts angeben. Sie darf nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft sein.

(3) In der Verzichtserklärung ist zu versichern und auf Verlangen glaubhaft zu machen, dass der angemessene eigene Lebensunterhalt und der angemessene Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger nicht gefährdet werden.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch das Landeskirchenamt. Es kann die Annahme aus wichtigem Grund ablehnen oder die Annahme widerrufen.

(5) Die oder der Berechtigte kann die Verzichtserklärung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landeskirchenamt widerrufen, jedoch nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf eines Monats. Die

Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

(6) Der Verzicht auf Teile der Besoldung ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

Teil 2:

Besoldung

Kapitel 1: Höhe der Besoldung und Zulagen

§ 5

Höhe der Bezüge

(zu § 9 Absatz 1 und 3 BVG-EKD)

(1) Die Besoldungen im Pfarrdienstverhältnis und Kirchenbeamtenverhältnis sowie die Bezüge im Vikariat und im Vorbereitungsdienst bemessen sich nach einem Prozentsatz der entsprechenden Bezüge nach dem Recht des Bundes (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz für die Besoldung beträgt 90 vom Hundert, der Bemessungssatz für Anwärter- und Vikarsbezüge 95 vom Hundert. Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz, die nach jeder Änderung im Amtsblatt bekannt zu machen ist.

(2) Der Landeskirchenrat kann abweichend von Absatz 1 einen um höchstens 5 Prozentpunkte höheren Bemessungssatz durch Rechtsverordnung festlegen. Die Festlegung eines niedrigeren Bemessungssatzes bedarf eines Kirchengesetzes.

(3) Allgemeine Besoldungsanpassungen des Bundes werden unter Ausschluss von Sonder- und Einmalzahlungen mit dem auf die Veröffentlichung des jeweiligen Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Monat wirksam, wenn nicht der Landeskirchenrat einen früheren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung allgemeine Besoldungsanpassungen des Bundes vorläufig für die Dauer von höchstens einem Jahr von der Anwendung ausschließen, wenn dies aufgrund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeskirche erforderlich ist.

§ 6

Zulagen für Träger kirchenleitender Ämter

(zu § 6 Absatz 2 BVG-EKD)

Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, die Superintendentinnen und Superintendenten als Träger eines leitenden geistlichen Amtes sowie die Leiterin oder der Leiter des Diakonischen Werkes erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihres Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, der das Leitungsamt zugeordnet ist, und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 (Leitungszulage). Die Höhe der Zulagen regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

§ 7

Besondere Stellen und Aufträge im Pfarrdienstverhältnis, Stellenzulagen (zu § 17 Absatz 3 BVG-EKD)

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrern in herausgehobenen Funktionen kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt aus der Besoldungsgruppe, der die Funktion zugeordnet ist, und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 (Stellenzulage) gewährt werden. Die Höhe der Stellenzulagen sowie deren Ruhegehaltfähigkeit regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(2) Stellenzulagen, die nach der in Absatz 1 genannten Verordnung als ruhegehaltfähig bestimmt werden, gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die herausgehobene Funktion mindestens zehn Jahre lang wahrgenommen wurde. Die Eingruppierungs- und Zulagenverordnung für Pfarrer und Pfarrerrinnen vom 26. April 2013 (ABl. S. 197) gilt fort.

§ 8

Vermögenswirksame Leistungen, weitere Leistungen und Altersteildienstzuschlag (zu § 10 BVG-EKD)

(1) Die Regelungen des Bundes über vermögenswirksame Leistungen, Sonder- und Einmalzahlungen finden keine Anwendung.

(2) Der Altersteildienstzuschlag im Sinne der Altersteilzeitzuschlagsverordnung wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang des Teildienstes ergibt, und 77 vom Hundert der Nettobesoldung, die nach dem bisherigen Dienstumfang, der für die Bemessung des ermäßigten Dienstumfangs während des Altersteildienstes zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde, gewährt.

(3) Wird ein kirchenleitendes Amt im Altersteildienst nicht bis zum Ende der Amtszeit wahrgenommen, wird die Zulage nach § 6 für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt

1. während der geleisteten Dienstzeit bis zum Ende der Wahrnehmung des Leitungsamtes,
2. während der Freistellungsphase von deren Beginn an für eine gleiche Dauer wie während der geleisteten Dienstzeit.

§ 9

Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten und Dienstpostenbewertung (zu § 18 BVG-EKD)

(1) Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zu den Besoldungsgruppen ergibt sich aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz.

(2) Jeder Dienstposten, der mit einem Kirchenbeamten besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung einem der in Absatz 1 der genannten Anlage aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).

(3) Das Landeskirchenamt kann für einzelne Dienstposten oder Arten von Dienstposten regeln, nach welchem Verfahren eine Dienstpostenbewertung durchzuführen ist.

(4) Durch die Bewertung der Dienstposten und die Errichtung entsprechender Kirchenbeamtenstellen wird ein Anspruch des Stelleninhabers auf Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht begründet.

§ 10

Zulage bei vertretungsweiser Wahrnehmung einer höherwertigen Tätigkeit (zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)

Wird vorübergehend vertretungsweise eine höherwertige Tätigkeit übertragen, da die zu vertretende Stelle vakant ist oder wegen Krankheit von mehr als zwei Monaten nicht versehen wird, und wurde diese Tätigkeit mindestens zwei Monate ausgeübt, besteht für die Dauer der Ausübung rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit ein Anspruch auf eine Zulage. Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe einschließlich etwaiger Amts- oder Stellenzulagen, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Tätigkeit entspricht, und dem Grundgehalt der zustehenden Besoldungsgruppe einschließlich etwaiger Amts- oder Stellenzulagen gewährt. Sie ist nicht ruhegehaltfähig.

§ 11

Wegfall von Zulagen (zu § 20 BVG-EKD)

Wird der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger aus dienstlichen Gründen vor Ablauf der Übertragung eines befristeten Leitungsamtes ein mit geringeren Bezügen verbundenes Amt übertragen, erhält sie oder er in Anwendung von § 19a Bundesbesoldungsgesetz bis zum Ablauf der regulären Amtszeit das Grundgehalt einschließlich der Zulage nach § 6, das ihr oder ihm beim Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Satz 1 gilt entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, deren Dienstverhältnis aus dienstlichen Gründen vorfristig endet.

§ 12

Anrechnung von Einkünften auf die Wartestandsbesoldung (zu § 22 Absatz 5 Nr. 2 BVG-EKD)

Für die Anrechnung von Einkünften auf die Wartestandsbesoldung gilt § 9a Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz entsprechend mit der Maßgabe, dass Einkünfte mindestens bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Wartegeld und der Besoldung, die dem Berechtigten ohne die Wartestandsversetzung zustehen würde, anrechnungsfrei bleiben.

§ 13

Ausgleichszulage beim Wechsel in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)

(1) Verringert sich aufgrund eines Wechsels in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bei gleicher Eingruppierung die Höhe des Grundgehaltes im Vergleich zu dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt zustehenden Grundgehalt, erfolgt ein Ausgleich durch die Gewährung einer Ausgleichszulage.

(2) Die Ausgleichszulage bemisst sich nach dem Unterschied zwischen den Summen nach Absatz 1 in der abgebenden Landeskirche und in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zum Zeitpunkt des Wechsels. Sie verringert sich bei jeder Erhöhung des Grundgehaltes um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

(3) Absatz 2 gilt für den Fall, dass der Besoldungsempfänger in der abgebenden Kirche in eine höhere Besoldungsgruppe eingruppiert war mit der Maßgabe, dass in den Vergleich die Besoldung einbezogen wird, die der Besoldungsempfänger erhalten hätte, wenn er in der abgebenden Kirche in die ihm in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zustehende Besoldungsgruppe eingruppiert gewesen wäre.

(4) Im Rahmen der Eingruppierung und des Vergleichs der Grundgehälter sind Zulagen gemäß § 6 beziehungsweise diesen vergleichbare Zulagen zu berücksichtigen.

Kapitel 2: Dienstwohnung

§ 14

Dienstwohnung (zu §§ 24, 25 BVG-EKD)

(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer erhalten von der Anstellungskörperschaft in der Regel eine Dienstwohnung. Stehen beide Ehegatten in einem Pfarrdienstverhältnis, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung; in besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt eine Ausnahme zulassen.

(2) Die zugewiesene Dienstwohnung bleibt auch während der Mutterschutzfristen belassen. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit der Elternzeit, solange nicht der Verlust der Pfarrstelle eintritt.

(3) Die Nutzungsentschädigung nach § 24 Absatz 4 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD ist in Höhe der Dienstwohnungsvergütung zu entrichten, höchstens jedoch in Höhe des Mietwertes.

(4) Die Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWVO der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998 (ABl. EKD S. 458), zuletzt geändert durch die 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575), gilt als Recht der Landeskirche fort. Sie kann durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geändert und aufgehoben werden. Die Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung der Evangelischen Kirche der Union (DB-

PfDWVO) vom 16. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 14) gelten fort.

(5) Die Regelungen über Dienstwohnungen für Pfarrfrauen und Pfarrer gelten entsprechend, wenn eine Kirchenbeamtin, ein Kirchenbeamter, eine ordinierte Gemeindepädagogin oder ein ordinerter Gemeindepädagoge angewiesen wurde, eine Dienstwohnung zu beziehen.

Teil 3:

Versorgung, Ruhegehalt, ruhegehaltfähige Dienstbezüge und Anrechnung

§ 15

Ruhegehaltfähige Dienstzeit bei Teildienst von Pfarrerehepaaren (zu § 28 BVG-EKD)

§ 6 Absatz 1 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz gilt nicht für Teildienst von Pfarrerehepaaren, der nicht lediglich auf im eigenen Interesse des Versorgungsberechtigten gestellten Antrag gewährt wurde, ohne dass die Wahl der Beschäftigung in einem Dienstverhältnis mit vollem Umfang bestanden hat.

§ 16

Ruhegehalt bei vorherigem Übertritt in ein niedrigeres Amt (zu § 26 Absatz 2 BVG-EKD)

§ 5 Absatz 5 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz findet keine Anwendung, wenn ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes und zeitlich befristet übertragenes Amt nicht bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch mindestens zehn Jahre oder eine volle Amtszeit ausgeübt wurde.

§ 17

Anrechnung von Renten auf die Versorgung (zu § 35 Absatz 2 i.V.m. § 39 BVG-EKD)

(1) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, in voller Höhe angerechnet. § 35 Absatz 2 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD findet keine Anwendung.

(2) Der Kinderzuschuss nach § 270 und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1.

(3) Bezieht der oder die Versorgungsberechtigte neben Renten nach Absatz 1 weitere Rentenleistungen, erfolgt die Anrechnung des darauf beruhenden Teils der Rente nach den Bestimmungen des Bundes über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten.

§ 18

Steuervorteilsausgleich (zu § 40 Absatz 2 BVG-EKD)

Die Verordnung der Evangelischen Kirche der Union über die Abschöpfung des Steuervorteilsausgleichs (Steuervorteilsausgleichsverordnung – StVortAV) vom 25. Mai 1994 (ABl. EKD S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575), gilt fort. Sie kann durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geändert und aufgehoben werden.

§ 19

Sockelbetrag (zu § 41 Absatz 5 BVG-EKD)

§ 41 Absatz 1 bis 3 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD findet für Versorgungsberechtigte der ehemaligen Ev.-Luth. Kirche in Thüringen keine Anwendung. Ausbildungszeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannten Gebiet zurückgelegt wurden, werden gemäß § 12 Beamtenversorgungsgesetz als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

§ 20

Altersgeld (zu § 48 BVG-EKD)

Die Bestimmungen zum Altersgeld finden keine Anwendung.

Teil 4:

Übergangsbestimmungen

Kapitel 1:

Übergangsbestimmungen für Besoldungsempfänger

§ 21

Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (Besoldungsausführungsverordnung) vom 31. Mai 1997 (ABl. EKKPS S. 128) am 1. Juli 1997 auf der Grundlage der Pfarrbesoldungs- und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung gezahlt wurden, werden weiterhin gewährt.

§ 22

Besoldungsüberleitung aufgrund Besoldungsüberleitungsgesetz 2009

Die §§ 1 bis 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I 2009 S. 221) finden mit den Maßgaben entsprechende Anwendung, dass statt des 30. Juni 2009 der 30. Juni 2010 einzusetzen ist und dass statt der für Juni 2009 zustehenden Dienstbezüge die für Juni 2010 zustehenden Dienstbezüge einzusetzen sind.

§ 23**Verringerung der Dienstbezüge aufgrund des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes**

(1) Verringern sich durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes vom 13. April 2013 (ABl. S. 149) die Dienstbezüge, weil Zulagen wegfallen oder geändert werden, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(2) Verändern sich durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes vom 13. April 2013 die Dienstbezüge aufgrund veränderter Zuordnung zu Besoldungsgruppen und damit verbundener Veränderung von Amts- oder Stellenzulagen und verringern sich die Dienstbezüge dadurch insgesamt, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Höhe der bisherigen und der neuen Dienstbezüge unter Einbeziehung der Zulagen gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Dienstbezüge weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(3) Die Ausgleichszulagen sind ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen.

§ 24**Führen der Amtsbezeichnungen**

Kirchenbeamte, deren Amtsbezeichnung am 30. Juni 2013 von der in der Anlage zu § 8 des Kirchengesetzes zur Ausführung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (Besoldungsausführungsgesetz) vom 16. November 2008 (ABl. S. 311) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 13. April 2013 (ABl. S. 149) genannten Amtsbezeichnung abweicht, führen diese Amtsbezeichnung weiter.

Kapitel 2:**Übergangsbestimmungen für Versorgungsempfänger****Abschnitt 1:****Übergangsbestimmungen für Versorgungsberechtigte der ehem. Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen****§ 25****Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte**

(1) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der oder die Versorgungsberechtigte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt er-

reichte Ruhegehaltssatz gewährt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 6 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. Der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert; insoweit gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 4 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht. § 13 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in der für das bisherige Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.

(2) Erreicht die oder der Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das bereits vor dem 31. Dezember 1991 bestand oder dem unmittelbar ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis voranging, vor dem 1. Januar 2002 die gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Dies gilt entsprechend, wenn die oder der Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder stirbt.

(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Kirchengesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen. Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 6 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.

(4) Tritt die oder der Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das am 31. Dezember 1991 bereits bestanden hat, vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand, so ist § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden: Bei Erreichen der Altersgrenzen nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit beträgt der Vomhundertersatz der Minderung für jedes Jahr vor dem

- 1. Januar 2002 0,0
- nach dem 31. Dezember 2001 0,6
- nach dem 31. Dezember 2002 1,2
- nach dem 31. Dezember 2003 1,8
- nach dem 31. Dezember 2004 2,4
- nach dem 31. Dezember 2005 3,0
- nach dem 31. Dezember 2006 3,6.

(5) Ergibt sich aufgrund der Absätze 1 und 2 ein höheres Ruhegehalt als nach neuem Recht, so ist dies auch bei den Höchstgrenzen in den Fällen des Zusammentreffens von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst oder mit Renten zu berücksichtigen. § 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(6) Die Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem ersten Januar 1992 innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborenes Kind wird bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborene Kinder ist hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 50a Absatz 1 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes beziehungsweise eine in diesem Gesetz bestimmte abweichende Regelung auch dann anzuwenden, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.

§ 26

Übergangsbestimmung für am 1. Januar 2001 und am 1. Januar 2002 vorhandene

Versorgungsberechtigte, Versorgungsabschlag

(1) § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung

1. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt,
2. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, die Altersteildienst von mindestens zwei Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Absatz 1 Nummer 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt haben,
3. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, deren für mindestens zwei Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die
 - a) vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und

zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben,

- b) vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne von Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden sowie nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden,
- c) bis zum 16. November 1951 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne von Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind sowie nach § 88 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § 67 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Die Minderung des Ruhegehaltes darf bei einer Ruhestandsversetzung aus dem Wartestand abweichend von § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes

1. 3,6 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.

(3) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte,

1. deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist,
2. die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähigen Dienst zurückgelegt haben,

finden § 13 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung Anwendung.

(4) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 13 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in ZwölfteIn
vor dem 1. Januar 2003	5
vor dem 1. Januar 2004	6
vor dem 1. Januar 2005	7

(5) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe An-

wendung, dass der Höchstsatz der Gesamtminderung des Ruhegehaltes

1. 3,6 vom Hundert nicht übersteigen darf, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
 2. 7,2 vom Hundert nicht übersteigen darf, wenn die oder der Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Versorgungsberechtigten entsprechend.

§ 27

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenbezügen

Für die Versorgungsempfänger und ihre Hinterbliebenen, für die bis einschließlich 31. Dezember 2012 das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (ABl. EKD S. 257), Anwendung fand, ist dessen § 14 in der bis dahin geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Abschnitt 2:

Übergangsbestimmung für Versorgungsberechtigte der ehem. Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

§ 28

Übergangsbestimmung aus Anlass des Versorgungsgesetzesausführungsgesetzes 2010 und 2013

- (1) Für Versorgungsberechtigte, die bereits vor dem 1. Januar 2009 im Dienst der ehemaligen Ev.-Luth. Kirche in Thüringen gestanden und am 1. Juli 2010 nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 21. Januar 1992 (ABl. ELKTh S. 38) – zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. November 2009 (ABl. S. 300) – eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben, finden § 8, mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 3, und die §§ 32 bis 37 Absatz 1 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes weiterhin Anwendung.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 2018 aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden mit der Maßgabe, dass auch § 9 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes weiterhin Anwendung findet.
- (3) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Juli 2010 vorhandenen Versorgungsempfänger der ehemaligen

Ev.-Luth. Kirche in Thüringen regeln sich nach dem Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Versorgungsgesetz – VersG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2012 (ABl. EKD 2013 S. 18), mit der Maßgabe, dass

1. § 17 und § 24 Absatz 5 und 6 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes weiterhin Anwendung finden, wenn sie für den Versorgungsempfänger günstiger sind als die §§ 14 und 16 des Versorgungsgesetzes,
2. die §§ 18 bis 20 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes weiterhin Anwendung finden, wenn sie für den Versorgungsempfänger günstiger sind als § 3 des Versorgungsgesetzes in Verbindung mit § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes oder § 15 des Versorgungsgesetzes,
3. § 22 des Kirchlichen Versorgungsgesetz weiterhin Anwendung findet.

Abschnitt 3:

Übergangsbestimmung für Versorgungsberechtigte der EKM

§ 29

Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes 2010

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2010 eingetreten sind, ist § 5 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes gelten entsprechend. Die Zuordnung im Sinne des § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes erfolgt innerhalb der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zu dem Betrag der Stufe, der dem Betrag nach § 2 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entspricht oder unmittelbar darunter liegt, nach Maßgabe der Anlage 3 (Überleitungstabellen). Liegt der zugeordnete Betrag nach Satz 2 unter dem Betrag nach § 2 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes, wird in Höhe der Differenz ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeiner Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.
2. Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung B zugrunde liegen, gelten die Beträge nach der Tabelle, die der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung anliegt.

(2) Für Versorgungsfälle, die ab dem 1. Juli 2010 eintreten, ist § 5 Absatz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für Versorgungsberechtigte, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe nach § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versetzt werden, mit folgenden Maßgaben anzuwenden: Ruhegehaltfähig ist das Grundgehalt der Stufe, die unmittelbar unter der nach § 2

Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes zugeordneten Überleitungsstufe liegt. In Höhe der Differenz zu dem Betrag der Überleitungsstufe nach Satz 1 wird ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeiner Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.

(3) Soweit die Einführung des Einbaufaktors gemäß § 5 des Beamtenversorgungsgesetzes und des Abzugs gemäß § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes zu Minderzahlungen der Versorgungsbezüge führt, wird eine Ausgleichszulage gezahlt, die bei den nächsten Versorgungserhöhungen abgeschmolzen wird.

(4) § 69f des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass statt des 12. Februar 2009 der 1. Juli 2010, statt des 11. Februar 2009 der 30. Juni 2010 und statt des 31. Dezember 2012 der 31. Mai 2014 einzusetzen sind.

§ 30

Anwendung bisherigen und neuen Rechts für zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2015 in den Dienst getretene Versorgungsberechtigte

Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2016 in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland getreten sind, findet das Beamtenversorgungsgesetz und das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Versorgungsgesetz –VersG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. März 2013 (ABl. EKD S. 67) mit Ausnahme von § 23 Absatz 3 Versorgungsgesetz und unter folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Bei Eintritt in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vor dem 1. Januar 2014
 - a) tritt an die Stelle des 65. Lebensjahres in § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes das 63. Lebensjahr,
 - b) finden § 2 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes und § 69h des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.
2. Bei Eintritt in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach dem 31. Dezember 2013 gilt § 69h des Beamtenversorgungsgesetzes mit den in § 2 Absatz 3 genannten Maßgaben.

§ 31

Übergangsbestimmung für vor dem 1. Januar 2018 eintretende Versorgungsfälle aufgrund Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit

Für Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 2018 aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 29 Absatz 1 entsprechend, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist.

§ 32

Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 2016 vorhandene Versorgungsempfänger

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2016 vorhandenen Versorgungsempfänger regeln sich, sofern der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2008 eingetreten ist, nach dem bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Recht.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines am 1. Januar 2016 vorhandenen Versorgungsempfängers, der nach dem 31. Dezember 2015 verstorben ist, regeln sich nach den ab dem 1. Januar 2016 geltenden Vorschriften, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehaltes.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Rat der EKD durch Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bestimmt.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Artikel 2 treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz zur Ausführung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (Besoldungsausführungsgesetz) vom 16. November 2008 (ABl. S. 311), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. April 2013 (ABl. S. 149),
2. das Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz – VersGAusfG) vom 20. März 2010 (ABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2013 (ABl. S. 326).

(4) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Artikel 2 werden auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 5 Satz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und Artikel 6 Absatz 5 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 12. April 2003 (ABl. EKD 2009 S. 45) folgende Verordnungen und Kirchengesetze außer Kraft gesetzt:

1. die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2013 (ABl. EKD S. 76),
2. die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281)

in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2013 (ABl. EKD S. 83),

3. das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Versorgungsgesetz – VersG) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 400) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2013 (ABl. EKD S. 67).

Erfurt, den 21. November 2015

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
Ilse Junkermann Landesbischöfin
Dieter Lomberg Präses

Evangelische Kirche der Pfalz

Nr. 31 - Gesetz zur Änderung des Verwaltungsamtsgesetzes. Vom 21. November 2015. (ABl. S. 146)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Verwaltungsamtsgesetz vom 9. Juni 2006 (ABl. S. 118), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 2012 (ABl. S. 49), wird wie folgt geändert:

An § 4 Absatz 2 Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:

“Die Fortschreibung der Zuweisung erfolgt in Höhe der tatsächlichen Tarifsteigerung der Personalkosten, soweit diese bis zum 31. Juli des der nächsten Doppelhaushaltsperiode vorgehenden Jahres bekannt ist. Andernfalls erfolgt die Fortschreibung in Höhe der der jeweiligen Haushaltsplanung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zugrunde gelegten Tarifsteigerung der Personalkosten zuzüglich 1 v.H.. Die Differenz zur tatsächlichen Tarifent-

wicklung der vergangenen Haushaltsperiode wird bei der Festsetzung der Zuweisung der folgenden Haushaltsperiode berücksichtigt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Differenz der Fortschreibung nach bisheriger Rechtslage zur tatsächlichen Tarifentwicklung der Jahre 2015/2016 bereits bei der Festsetzung der Zuweisung der Jahre 2017/2018 Berücksichtigung findet.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 21. November 2015

- Kirchenregierung -
Schad
Kirchenpräsident

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen**Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern -
Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur
Sakramentsverwaltung**

Herr Hermann Welzel hat schriftlich seinen Verzicht auf Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erklärt. Der Verlust des Auftrages und des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist zum 1. Februar 2016 wirksam geworden.

Diese Mitteilung ergeht gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

M ü n c h e n, den 2. Februar 2015

Der Landeskirchenrat

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



eibe ist einer der führenden Komplettausstatter im Elementarbereich für Innen und Außen. Wir beraten Sie kostenlos und unverbindlich vor Ort, planen Ihr Konzept in 3D und begleiten Sie während der kompletten Lieferung und Baumaßnahme kompetent und flächendeckend in Deutschland. Neben einem optimalen Preis-Leistungsverhältnis achten wir vor allem auf Qualität, Sicherheit, Langlebigkeit, Pädagogik, Raumgestaltung, Farbkonzepte und natürlich auch auf Reparaturmöglichkeiten und eine schnelle Ersatzteilversorgung.

Wir bieten Ihnen

- professionelle Lösungen für die Beschaffung von Spielwaren, Sportartikeln, Außenspielgeräten, Möbeln – als Komplettlösungen für Kindergärten, Spielplätze und Freizeiteinrichtungen
- intensive Beratung und Betreuung persönlich bei Ihnen vor Ort
- pädagogisch abgestimmte Einrichtungslösungen auf Ihr fachliches Konzept höchste zertifizierte Qualitäts- und Sicherheitsstandards (EN 1176/1177; ISO 9001, TÜV)
- umweltgerechte Produktion und Materialauswahl (EMAS ISO 14001, FSC 100 % COC, RAL), als „Umweltmeister“
- umfangreicher Service, Ersatzteilversorgung und hohe Garantien
- zertifizierte Wartung und Inspektion von Kinderspielplätzen nach EN 1176 flächendeckend in Deutschland inkl. Haftungsübernahme für operative Inspektionen, Hauptuntersuchungen und eine rechtssicherer Dokumentation

Weitere Informationen finden Sie unter: www.wgkd.de/rahmenvertrag/eibe.html

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
 in Deutschland mbH (WGKD)
 Lehmannstraße 1
 30455 Hannover

Tel.: 0511 47 55 33 - 0
 Fax: 0511 47 55 33 - 20
info@wgkd.de
www.wgkd.de



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover